



bibliotheken graubünden
bibliotecas grischun
biblioteche grigioni

Bibliothek Obervaz/Lenzerheide

VEREIN SCHUL- UND GEMEINDEBIBLIOTHEK OBERVAZ/LENZERHEIDE

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Schul- und Gemeindebibliothek Obervaz/Lenzerheide" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Vaz/Obervaz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZIEL UND ZWECK

Ziel Die Bibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. Sie ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

Zweck Der Verein bezweckt die Führung einer Schul- und Gemeindebibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

3. MITTEL/FINANZEN

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Kooperationsverträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

In den jährlichen Mitgliederbeiträgen für Aktivmitglieder ist die Ausleihgebühr für ein Jahr eingeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktive Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Für die Spesen des Vorstands und des Bibliotheksteams gilt das Spesenreglement des Vereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.2 Als Aktivmitglieder mit Stimmrecht gelten natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

4.3 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

4.4 Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek. Die Mitgliedschaft wird erstmalig mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages erworben.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit mündlicher oder schriftlicher Meldung an das Bibliotheksteam möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem:

- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
- durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedrechte.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.3 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.4 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) anordnen.

8.5 Bei einer schriftlichen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen. Für Statutenänderungen muss die Versammlung auf jeden Fall physisch durchgeführt werden.

- 8.6 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks verlangt. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 8.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Abstimmungen und Wahlen werden offen und nach relativem Mehr durchgeführt, das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr „Ja“ als „Nein-Stimmen“ erzielt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds werden sie geheim durchgeführt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

9. VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Eine Ämterkumulation ist möglich. Seitens der Gemeinde nimmt ein Mitglied des Gemeindevorstands von Amtes wegen Einsitz.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und Benutzungsordnung, beaufsichtigt die Bibliothek und stellt Bibliotheksleitung und Personal ein. Er hat alle Kompetenzen welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 9.4 Die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter hat Einsitz in den Vorstand mit beratender Stimme.
- 9.5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.

10. REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision oder eine juristische

Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. DATENSCHUTZ

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

14.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

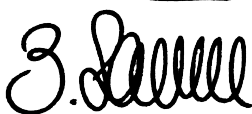
14.2 Das Vereinsvermögen ist nach der Liquidation des Vereins an die Gemeinde Vaz/Obervaz zu überweisen. Diese ist befugt, dasselbe einer Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Lenzerheide, 8. April 2024

Die Präsidentin:



Barbara Laim

Die Protokollführerin:



Sabine Batiste